

Gesuch von Guido Hahn und Genossen in Schönefeld, Abtrennung des Ortstheiles Neuer Anbau betr.

Präsident von Zehmen: Beide Nummern sind an die vierte Deputation zu verweisen.

(Nr. 185.) Desgleichen, allgemeine Vorberathung über den Antrag des Abg. Walter, Aufhebung des § 18 der Justizministerialverordnung vom 31. Juli 1879 betr.

Präsident von Zehmen: Die Schlußberathung in der Zweiten Kammer ist zu erwarten.

(Nr. 186.) Desgleichen vom 13. Januar c., Schlußberathung über Cap. 48 bis mit 51 des Etats der Zuschüsse, das Departement des Innern betr.

(Nr. 187.) Desgleichen, dergleichen über Cap. 52 bis 57, und 62 bis 66 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Finanzen betr.

Präsident von Zehmen: Beide Nummern sind an die zweite Deputation zu verweisen.

Es waren dies die letzten Nummern der heutigen Registrande.

Entschuldigt hat sich für heute Herr von Waidorf-Sollschwitz wegen Todesfalls in seiner Familie.

Um Urlaub hat nachgesucht Herr Graf Solms und zwar bis mit 27. d. M. wegen Krankheit in seiner Familie. Will die Kammer den erbetenen Urlaub ertheilen? — Einstimmig: Ja.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Indessen sind vorher noch einige ständische Schriften zu verlesen. Zuerst die Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 9, den Verkauf des Rittergutes Pennrich betreffend.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 5.)

Dieselbe ist vorzutragen vom Herrn von Ferber. — Herr Bürgermeister Martini wird sie an dessen Stelle verlesen. (Geschicht.)

Bürgermeister Martini: (liest.)

Die Ständische Schrift hat in der Kanzlei der Zweiten Kammer vorschristsmäßig ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird sie nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Es ist weiter eine Ständische Schrift zu verlesen, das königl. Decret Nr. 5, die Verwaltung und Vermehrung der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 6.)

Sie ist vorzutragen von Herrn Meinhold.

Rittergutsbesitzer Meinhold: (liest.)

Die Ständische Schrift hat vorschristsmäßig in der Zweiten Kammer ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und wird auch sie zum Abgang zu bringen sein.

Weiter ist zu verlesen die Ständische Schrift über die Petition der Stadtgemeinde Altenberg um Bewilligung einer Staatsbeihilfe zur Verringerung der infolge elementarer Ereignisse erwachsenen Schuldenlast.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 4.)

Dieselbe ist vorzutragen von Herrn Bürgermeister Clauß.

Bürgermeister Clauß: (liest.)

Es hat auch diese Ständische Schrift in der Zweiten Kammer vorschristsmäßig ausgelegen und ist ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen diese Ständische Schrift etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und ist auch sie zum Abgang zu bringen.

Endlich ist noch zu verlesen die Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 18, den Umtausch der Greiz-Brunner und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien betreffend.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 7.)

Sie ist vorzutragen von Herrn Präsident Rülke. — Dieselbe wird ebenfalls von Herrn Bürgermeister Martini verlesen.

Bürgermeister Martini: (liest.)

Auch diese Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschristsmäßig ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand gegen diese Ständische Schrift etwas zu erinnern hat, so erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und ist auch sie zum Abgang zu bringen.

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand: „Bericht der vierten Deputation über die Petition Leipziger Kirchenvorstände, Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend.“*)

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 33.)

Referent ist Herr von Flud.

*) M. II R. S. 265 ff.